



TEL-ZENTRALE 06196 908-0
FAX 06196 908-800
INTERNET www.bafa.de
BEARBEITET VON Frau Dr. [REDACTED]
TEL 06196 908- [REDACTED]
FAX 06196 908-800
E-MAIL [REDACTED]
IHR ZEICHEN
MEIN ZEICHEN 102 - IFso - 41/2014 - ho
DATUM Eschborn, 29.01.2014

BETREFF **Besondere Ausgleichsregelung nach §§ 40 ff. Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**
HIER **Anspruch auf Informationszugang**
BEZUG **Ihr Antrag vom 22.01.2014 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG)**
ANLAGE

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 22.01.2014, mit der Sie um zwei Auskünfte bitten. Zum einen möchten Sie in Bezug auf das aktuelle und das abgelaufene Bewilligungsjahr die Teile aller Anträge auf EEG-Befreiung übersendet bekommen, in denen die Antragsteller begründen, warum sie jeweils die Kriterien für die Befreiung erfüllen. Zum anderen bitten Sie um Erläuterung, wie der zweite Nebensatz in § 40 Satz 2 EEG durch das BAFA angewandt wird („soweit ... vereinbar ist“).

Was Ihre erste Anfrage anbelangt, so liegen dem BAFA für das aktuelle Bewilligungsjahr noch keine Anträge vor. In Bezug auf das abgelaufene Bewilligungsjahr müsste das BAFA für die gewünschte Übersendung einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand betreiben, abgesehen davon, dass dem Informationszugang der Schutz der Geschäftsgeheimnisse der Antragsteller entgegensteht. Die Antragsteller müssten einzeln angeschrieben werden, ob sie zur Weitergabe ihrer Geschäftsgeheimnisse ihre Einwilligung erteilen. Informationen zur ersten Anfrage werden daher nicht erteilt.

Zu Ihrer zweiten Anfrage ist festzustellen, dass über die Auslegung von Gesetzen, hier des § 40

Seite 2 von 2 Satz 2 EEG, letztverbindlich die Gerichte entscheiden. § 40 Satz 2 EEG begründet, warum stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes mit hohem Stromverbrauch und Schienenbahnen nach §§ 41 ff. EEG auf Antrag begrenzt werden: Der Gesetzgeber möchte ihre internationale und intermodale Wettbewerbsfähigkeit erhalten. Gleichzeitig schränkt § 40 Satz 2 EEG ein, dass dieser Gesetzeszweck nicht uneingeschränkt gilt, sondern unter anderem durch den Verbraucherschutz begrenzt wird („soweit ... die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist“). Nach Auffassung des BAFA findet deshalb der Verbraucherschutz bei der Auslegung von Tatbestandsmerkmalen der §§ 41 ff. EEG Berücksichtigung. Soweit für eine bestimmte Auslegung der Sinn und Zweck der Besonderen Ausgleichsregelung herangezogen wird, muss eine solche zweckgerichtete Auslegung wiederum mit dem Verbraucherschutz abgeglichen werden (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 31.05.2011 – 8 C 52/09 – iuris RN 22; VG Frankfurt am Main, Urteil vom 18.06.2013 – 5 K 4393/11.F – S. 11 f.; rechtskräftig). Eine weitergehende Bedeutung kommt dem Passus („soweit ... die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist“) nach Auffassung des BAFA im Gesetzesvollzug nicht zu. Insbesondere ermächtigt der Passus das BAFA nicht, im Hinblick auf das finanzielle Volumen der geprüften, bewilligungsfähigen Anträge vor dem einheitlichen Versand der Bewilligungsbescheide zu entscheiden, inwieweit die Begrenzung mit den Interessen der Gesamtheit der Stromverbraucherinnen und Stromverbraucher vereinbar ist. Es unterrichtet lediglich das Ministerium (bisher BMU) vorab über die Anzahl und das finanzielle Volumen der bewilligungsfähigen Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr.



6/2